



Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

LK Görlitz - LRA - Dezernat III
Amt für Infrastruktur und Mobilität
SB Bauplanungsrecht / TöB
Frau Gabriele Nieschler
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Amt: Dezernat III - Bauaufsichtsamt
Bauaufsicht - Denkmalschutz
Sachgebiet:
Sachgebiet 2 mit Sitz in Niesky
Bearbeiter/in: Frau Füll
Telefon: 03581 663 3740
Telefax: 03581 66363701
Denkmalschutz@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
Außenstelle Niesky
Robert-Koch-Straße 1
02906 Niesky
Internet: www.kreis-goerlitz.de
Datum
03.01.2024

Ihre Zeichen

BLP-2370

Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben)

D-23/08609/WH/Für

Stellungnahme

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes

Bauort: Waldhufen, Jänkendorf, ~

Gemarkungen: Jänkendorf Flur 2 Jänkendorf Flur 3

Flurstück: ~

Vorhaben: Stellungnahme TöB: BLP-2370 - „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“

Sehr geehrte Frau Nieschler,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB geben wir im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Gegen das o.g. Vorhaben werden Einwände erhoben, da unsere Belange in der Begründung unter Punkt 3.3.5. und in den textlichen Festsetzungen nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im Vorhabenareal befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) Gegenstand des Denkmalschutzes (*bronzezeitliche Siedlungsspuren, jungbronzezeitlicher Bergbau / Verhüttung, Siedlung / Gräber unbekannter Zeitstellung und spätmittelalterliche Siedlungsformen [D-64830-06]*).

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im Bereich des archäologischen Denkmals D-64830-06 eventuelle archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der künftige Bau- oder Erschließungsträger kann im

Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherren und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Fürl

Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Kartierung archäologische Denkmale